

Oktober 2022

OFFENE FRAGEN ZUM THEMA E-LABEL, ZUTATEN- UND NÄHRWERT-KENNZEICHNUNG

Hintergrund

Mit den Änderungen der Verordnung (EU) 1308/2013 durch die Verordnung (EU) 2117/2021 vom 06.12.2021 wurde in Artikel 119 VO (EU) 1308/2013 die obligatorische Angabe der Nährwertdeklaration sowie des Verzeichnisses der Zutaten eingeführt und in Absatz 4 und 5 die elektronische Angabe ermöglicht. Artikel 6 der Verordnung 2117/2021 ordnet den Geltungsbeginn für diese Änderung ab dem 08.12.2023 an. Die Verordnung (EU) 1308/2013 überträgt der Kommission die Befugnis delegierte Rechtsakte – auch bezüglich der Etikettierung und Aufmachung – vorzunehmen.

Aktueller Stand

Der delegierte Rechtsakt wurde durch die europäische Kommission bisher nicht angenommen. Verschiedene Entwürfe in Bezug auf die neuen obligatorischen Angaben zur Einführung eines Artikels 48a in die Verordnung (EU) 33/2019 wurden in mehreren GREX-Meetings mit den Mitgliedstaaten diskutiert.

Der aktuelle Entwurf des Art. 48a enthält keine technischen Regelungen, sondern sieht lediglich Begriffsbestimmungen für einige Angaben vor und verweist im Übrigen auf die LMIV (1169/2011) oder die Verordnung (EU) 934/2019. Darüber hinaus erhält der Artikel 4 des Entwurfs eine weitere Übergangsvorschrift zur Anwendung der obligatorischen Angaben.

Die Europäische Kommission beabsichtigt nach Annahme des delegierten Rechtsaktes darüber hinaus einen „Leitfaden“ zu erstellen.

Offene Fragen

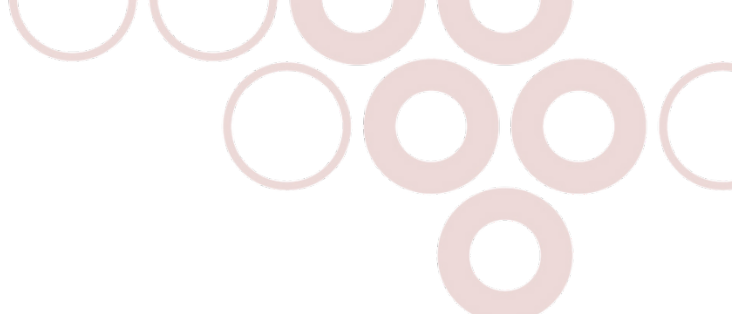
Im Gespräch mit Winzerinnen und Winzern, aber insbesondere auch mit den Geschäftsführern der regionalen Weinbauverbände sind neben erheblicher Kritik am zeitlichen Vorgehen eine Vielzahl an Fragen aufgekommen, die wir im Folgenden darstellen und um zeitnahe Klärung mit den Entscheidungsträgern bitten.

1. Die Übergangsfrist in Artikel 4 der Verordnung spricht im englischen davon, dass Weine, die vor dem 08.12.2023 „produced“ worden sind (im deutschen wohl „hergestellt“) und für die kein zuverlässiges Inhaltsverzeichnis besteht noch ohne Angabe bis zum Aufbrauchen der Bestände in Verkehr gebracht werden dürfen.
Wann ist ein Wein „produced“ und was ist ein „unzuverlässiges“ Inhaltsverzeichnis?

2. Welche Werte müssen analytisch ermittelt werden, welche kann man gegebenenfalls rechnerisch aus bisher schon standardmäßig ermittelten Weinanalyse-
daten abschätzen?
3. Gibt es besondere Vorgaben zur Reihenfolge der Zutaten in ihrer Auflistung?
4. Gilt die obligatorische Angabe von Nährwerten und des Inhaltsverzeichnisses
auch für Erzeugnisse aus Drittländern?
5. Wie groß muss der QR-Code auf dem Etikett sein?
6. Bedarf es einer zusätzlichen „Beschreibung“ zum QR-Code, die anzeigt, dass
sich dahinter die Pflichtangaben verbergen?
7. Wie lange müssen die Angaben digital gespeichert werden?
8. Welche Toleranzgrenzen – vergleichbar zum allgemeinen Lebensmittelrecht –
wird es für die Angaben geben?
9. Müssen die Angaben auch auf der Homepage und der Preisliste erfolgen?
10. Ist es zulässig, auf der Weingut-Homepage im Corporate Design – ohne Wer-
bung – die digitalen Angaben vorzunehmen?
11. Kann der QR-Code auf ein auf der Homepage hinterlegtes automatisch im
Download gestartetes PDF-Dokument verlinken?
12. Ist ein QR-Code / eine Analyse pro AP-Nummer ausreichend?
13. Wird es ein Musteretikett im Leitfaden der EU geben?
14. Dürfen Angaben zum moderaten Konsum zur Aufklärung der Verbraucher auf
dem elektronischen Weg zusätzlich angegeben werden?
15. Wird in Deutschland von der im aktuellen Entwurf vorgesehenen Regelung zur
leichten Sprache Gebrauch gemacht werden und welche zusätzlichen Vorga-
ben sollen hier getroffen werden – insbesondere auch in Bezug auf Erzeug-
nisse, die exportiert werden sollen.

DWV-Forderung

1. Der aktuelle Entwurf sieht in Artikel 4 keine Übergangsregelung für Fasswein
vor, der in Zukunft zusätzlich zum Weinbegleitpapier mit einem Verzeichnis der
Inhaltsangaben abgegeben werden muss. Demnach tritt diese Änderung 20
Tage nach Veröffentlichung in Kraft. Dies ist für die Praxis in diesem Winter



nicht umsetzbar. Wir fordern, dass hier eine angemessene Vorgabe getroffen wird, die entsprechend der Frist in der Verordnung 2117/2021 erst den Erntejahrgang 2023 betrifft.

2. Die derzeitige schwierige Versorgungslage sowie teilweise ausfallende Lieferketten verlängern für die Weinbranche den Lieferzeitraum für neue Etiketten erheblich. Wir fordern zeitnahe Klarheit, damit spätestens zu Beginn des nächsten Jahres alle Erzeugerinnen und Erzeuger Klarheit haben! An der praktischen Umsetzung der neuen Vorgaben kann für viele kleine Erzeugerinnen und Erzeuger, die für die Kulturlandschaft erhebliche Bedeutung haben, die unternehmerische Zukunft hängen! Wir fordern insoweit auch großzügige Toleranzen und unbürokratische Kontrollen!

Der Deutsche Weinbauverband e.V., kurz DWV, ist die Berufsorganisation der deutschen Winzerinnen und Winzer. Er vertritt die Gesamtinteressen seiner Mitglieder gegenüber internationalen und nationalen Institutionen und Organisationen und setzt sich dafür ein, die beruflichen Belange der deutschen Winzerschaft zu wahren und zu fördern.